

Kolmarer Kreiszeitung.

Amtliches Kreisblatt
für den Kreis Kolmar i. P.



Mit verbindlicher Publikationskraft für alle
amtlichen Bekanntmachungen sämtlicher
Städte und Ortsgemeinden des Kreises.

Erscheint jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend früh
zum vierteljährlichen Abonnementspreise von 1 Mk. 25 Pf.
incl. des der Sonnabend-Nummer beiliegenden „Illustrierten
Unterhaltungsblattes“ und der landwirtschaftlichen Beilage
„Praktische Mitteilungen für die Ostmark“, sowie der
monatlichen Beilage „Deutsche Mode und Handarbeit“ mit
8 seitigen Schnittmusterbogen und den Ziehungslisten der
Preussischen Klassenlotterie.

Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag
von A. Spektorek in Kolmar in Posen.

Anzeigen werden pro 1 halbtägige Zeile oder deren Raum
mit 15 Pf. und Reklamen mit 30 Pf. berechnet.
Abonnements nehmen an alle Kaiserlichen Post-
anstalten, sowie die Post-Landbriefträger
und für Kolmar L. P. die Expedition dieses
Blattes sowie die Zeitungsboten.

№ 135

Frankreich-Postfach
Nr. 81.

Kolmar i. P., Donnerstag, 16. November 1911

Telegramm-Adresse:
Kreiszeitung Kolmar-Posen.

58. Jahrgang.

Amttlicher Teil.

Bromberg, den 6. November 1911.

Auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 (S.-S. S. 342) ist von dem Herrn Oberpräsidenten in Posen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ein Verzeichnis des Wasserlaufes der Nege von der Einmündung des Bromberger Kanals bei Ratel km 0,0 bis zur Dziembower Eisenbahnbrücke (km 58,8 des Flußlaufes) und ein solches für den Wasserlauf von der Dziembower Eisenbahnbrücke bis zur Dragemündung von km 58,8 bis km 142,20 aufgestellt worden, auf welche der § 1 des genannten Gesetzes Anwendung findet.

In diesem Gebiete dürfen nicht ohne Genehmigung

1. Erhöhungen der Erdoberfläche und über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen (Deiche, Dämme, Gebäude, Mauern und sonstige bauliche Anlagen, Feldbegrenzungen, Einfriedigungen, Baum- und Strauchpflanzungen und ähnliche Anlagen) neu aufgeführt, erweitert, verlegt;
2. Deiche, deichähnliche Erhöhungen und Dämme ganz oder teilweise beseitigt werden.

Die Verzeichnisse nebst den Lageplänen liegen vom 20. November 1911 an bei dem Landrat in Kolmar i. P. zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Einwendungen gegen den Plan können innerhalb einer Frist von 6 Wochen vom 20. November 1911 ab bei dem Landrat in Kolmar i. P. erhoben werden.

Der Regierungspräsident.

J. A. Schöge.

Einstellung von Drei- und Vierjährig-Freiwilligen für das III. Seebataillon (Marine-Infanterie) in Tsingtau (China).

Einstellung: Oktober 1912, Ausreise nach Tsingtau: Januar oder Frühjahr 1913, Heimreise: Frühjahr 1915 bzw. 1916. Bedingungen: Mindestens 1,65 m groß, kräftig, gesunde Zähne, vor dem 1. Oktober 1893 geboren (jüngere Leute nur bei besonders guter körperlicher Entwicklung). In Tsingtau wird außer Löhnung und Verpflegung täglich 0,50 Mark Feuerungszulage gewährt. Meldungen mit genauer Adresse sind unter Beifügung eines vom Zivilvorstehenden der Ersatzkommission ausgestellten Meldebogens zum freiwilligen Diensttritt auf drei bzw. vier Jahre zu richten an:

Kommando des III. Stammseebataillons,
Wilhelmshaven.

Einstellung von Drei- und Vierjährig-Freiwilligen für die Matrosenartillerie-Abteilung Kiautschou (Küstenartillerie) in Tsingtau (China).

Einstellung: Oktober 1912, Ausreise nach Tsingtau: Januar 1913 bzw. 1914, Heimreise: Frühjahr 1915 bzw. 1916. Bedingungen: Mindestens 1,64 m groß, kräftig, gesunde Zähne, vor dem 1. Oktober 1893 geboren (jüngere Leute nur bei besonders guter körperlicher Entwicklung). In Tsingtau wird außer Löhnung und Verpflegung täglich 0,50 Mark Feuerungszulage gewährt. Meldungen mit genauer Adresse sind unter Beifügung eines vom Zivilvorstehenden der Ersatzkommission ausgestellten Meldebogens zum freiwilligen Diensttritt auf drei bzw. vier Jahre zu richten an:

Kommando der Stammabteilung der Matrosen-Artillerie Kiautschou, Cuxhaven.

Kolmar i. P., den 13. November 1911.

Wird hiermit veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

Kolmar i. P., den 2. November 1911.

Das Königl. Proviantamt in Bromberg — Wilhelmstraße 77, Fernsprecher Nr. 143 — hat mit dem Anlauf von Roggen, Hafer und Stroh aus der neuen Ernte begonnen und zahlt hierfür bis zu den jeweiligen höchsten Tagespreisen. Anlieferungen magazinmäßigen Naturalien können an allen Werktagen während der Arbeitszeit in den Magazinen erfolgen. Die gelieferten Mengen werden sofort bar bezahlt. Alle Anläufe erfolgen frei bis an die Lageräume auf Befehl des Verkäufers. Bei Bahnlieferungen betragen die Anfuhrkosten für Körnerfrüchte 6 $\frac{1}{2}$ für Stroh 12 $\frac{1}{2}$ für den Zentner. Die Abfuhr von Bahnlieferungen

wird vom Proviantamt ohne weiteres veranlaßt; Fracht- und Abfuhrkosten werden vorfußweise gezahlt und bei der Abrechnung in Abzug gebracht. Körnerangeboten sind Muster von einem reichlichen Viertelliter beizufügen. Sofern es sich um die Lieferung größerer Körnermengen handelt, ist das Proviantamt auch bereit, in geeigneten Fällen die Ware an der dem Verkäufer nächstgelegenen Bahnstation abzunehmen und von dort zur Verminderung der Transportkosten selbst weiterzubefördern. Außerdem vermittelt das Proviantamt von Neu für andere Proviantämter (sowie von Erbsen, Bohnen und Linen für die Königl. Armeefleischfabrik in Spandau und sieht diesbezüglichen Angeboten entgegen.

Jede sonst noch gewünschte Auskunft wird im Geschäftszimmer des Proviantamts — Wilhelmstraße 77 — mündlich oder schriftlich kostenfrei erteilt.

Der Königliche Landrat.

Kolmar i. P., den 11. November 1911.

Der Arbeiter Johann Kopke in Streitghauland ist als Trunkenbold erklärt und es ist ihm unterjagt worden, Geist- und Schankwirtschaften zum Zwecke des Genusses geistiger Getränke aufzuführen.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

Frustseuche.

Ausgebrochen unter dem Pferdebestande des Rittergutes Mittelstomo.

Schweinepest.

Ausgebrochen unter dem Schweinebestande des Rittergutes Mittelstomo.

Nichtamtlicher Teil.

Das Recht des Reichstags.

Marokko- und Kongo-Abkommen in der Budgetkommission.

Daß dem Reichstage das Marokko-Abkommen nur zur Kenntnisnahme, nicht aber zur Beschlußfassung und Genehmigung vorgelegt worden ist, hat infolge der Wichtigkeit der Sache lebhafteste Erörterungen hervorgerufen. Die Regierung war dabei formell im Recht, sie hat aber jetzt in der Budgetkommission des Reichstages erklären lassen, daß sie nicht abgeneigt ist, in späteren Fällen auch dem Reichstage ein Mitbestimmungsrecht einzuräumen. Staatssekretär Delbrück gab folgende Erklärung ab:

Die Reichsleitung sieht im Einvernehmen mit den Verbündeten Regierungen auch nach erneuter Prüfung durchaus auf dem Standpunkt, daß Artikel 11 Absatz 3 der Reichsverfassung weder beim Marokko- noch beim Kongo-Abkommen schädlich seien und angepaßt werden können. Das Marokko-Abkommen sei kein veräußerter Handelsvertrag. Über die Algeriasache hat der Reichstag seinerzeit irrtümlich wohl in zweiter, aber nicht in dritter Lesung abgestimmt. Das Ausführungsgebot zur Algeriasache wird durch das Abkommen überhaupt nicht betroffen. Die deutsche Konsulargerichtsbarkeit in Marokko wird nicht eingeschränkt. Sollte die Reichsregierung die Zeit für gekommen halten, so die Voraussetzungen für einen Teil der deutschen Konsulargerichtsbarkeit vorliegen, so wird sie die erforderliche Genehmigung des Reichstages verlangen. Was das Abkommen über die Bestimmungen in Auatorial-Africa anlangt, so ist der Kernpunkt der Frage der, ob bei der Erwerbung und Abtretung von Kolonialgebieten die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erforderlich ist. Diese Fälle müßten nach der Verfassung vorkommen. Hierin liegt das Recht, Kolonien zu erwerben oder abzutreten. Die Vorbericht des Artikels 2 Absatz 3 der Reichsverfassung findet hier keine Anwendung. Die Regierung hält es daher nicht für erforderlich, die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften an den beiden Verträgen vom 4. November 1911 nachträglich zu erbitten.

Auf der anderen Seite ist nicht zu verkennen, daß die Betätigung des Reiches auf dem Gebiete der Kolonisation eine Entwidlung und eine Richtung genommen hat, die bei der Schaffung des beliebigen Rechtsaufstandes niemand vorhersehen konnte. Insbesondere lassen die großen Aufwendungen, die für die Einrichtungen und den Ausbau unserer Kolonien erforderlich geworden sind, es gerechtfertigt erscheinen, daß durch Abänderung des bestehenden Rechtszustandes die gesetzgebenden Körperschaften in weitem Umfang als bisher zur Mitwirkung bei dem Erwerb und der Abtretung von Kolonialgebieten berufen werden.

Von den Anträgen, die in dieser Beziehung gestellt worden sind, erscheint der des Abgeordneten Freiherrn v. Quedlin am zweckmäßigsten. Die Verbündeten

Regierungen sind daher geneigt, unter Vorbehalt näherer Erörterung über die Fassung der Vorbericht den Wünschen des Reichstages auf diesem Wege entgegenzukommen.

Es wird also keine Verfassungsänderung nötig sein, sondern eine Abänderung des Schutzgebietesgesetzes, denn der Antrag des Freiherrn v. Quedlin lautet: „Der Reichstag wolle beschließen, nachstehend bezeichnete die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen. Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Schutzgebietesgesetzes vom 25. Juli 1900. Als § 1 a wird hinter § 1 des Schutzgebietesgesetzes folgende Bestimmung eingefügt: Die Grenze eines jeden Schutzgebietes kann nur durch ein Gesetz geändert werden.“

In der Debatte beantragten die Nationalliberalen das Genehmigungsrecht des Reichstages für den Marokko-Abbruch, es würde ein Akt politischer Klugheit sein, wenn der Reichstag den Reichstag nachträglich um die Genehmigung ersuche. Staatssekretär Delbrück betonte, daß er persönlich derartige Dinge viel lieber mit dem Reichstage als ohne ihn mache, weil er mit dem Reichstage auskommen könne. Die Regierung habe aber staatsrechtlich einwandfrei gehandelt und würde daher jetzt nicht nachgeben. Die Debatte wurde vertagt.

Lebhafteste Bewegung veranlaßte die Mitteilung des Vorsitzenden von einem Telegramm der Brüder Mannesmann über die zwischen ihnen und der Union des Mines Maroccanes erfolgte Fusion auf paritätischer Grundlage. Während dieser Verhandlungen schwebte das Luftschiff „Schmadel“ mit dem Reichskanzler über dem Reichstagsgebäude und den Parteien.

Krisis in Bayern.

München, 14. November.

Der bayerische Landtag, der zu zwei Dritteln aus Zentrumsteuern besteht, ist von der Regierung aufgelöst worden, der Ministerpräsident a. Bodenich macht also gegen eine Übermacht mobil, und Liberalismus und Sozialdemokratie, die rettungslos in Minderheit, veranlassen Freudenemonstrationen. Die übrige Welt hat zur Kennzeichnung der Situation nur die drei kleinen Worte: Man ist baff! Daß der alte Prinzregent bei seinen neunzig Jahren, nach friedlicher Regierung von einem Vierteljahrhundert, plötzlich dem Ministerium freie Hand läßt, ist männermordem immerpolitischen Kampf, das hätte denn doch niemand erwartet.

Die Gründe aus dieser Maßregel sind mit wenigen Worten hergesagt. Schon seit Jahren hat man in Bayern die feste Zentrumsmehrheit, die was ihr natürlich nicht zu verübeln ist, nach ihrem Geschmack die Gesetzgebung einrichtet. Dabei bildet das Zentrum aber nicht die verantwortliche Regierung, sondern die, mit Herrn v. Bodenich an der Spitze, hat mit Parteipolitik nichts zu schaffen, muß nur ihr Licht heugen, — und wird dafür von der öffentlichen Meinung der Minorität natürlich gewaltig schlecht gemacht. In der Frage der Eisenbahnerverbände kam der latente Gegensatz endlich zum Ausbruch. Der Verkehrsminister Frauendorfer hat zugelassen, daß neben dem katholischen Eisenbahnerverbande auch ein „freier“ Verband organisiert, der mitunter deutliche Anzeichen sozialdemokratischer Beeinflussung aufweist. Gegen diese Gewerkschaft verurteilte das Zentrum schon vor Jahr und Tag den Minister scharf zu machen, aber ohne sonderlichen Erfolg, und die daraus entstandenen Katastrophen zogen sich bis in die letzten Wochen hin, wo es zu schroffem Zusammenstoß kam, nimmere Macht gegen Macht: das Zentrum erklärte schließlich, mit diesem Minister unter einem Dache nicht mehr arbeiten zu wollen, es versuchte also, wie die liberalen Gegner sagen, seine Entlassung zu „erzwingen“. Darin ist es nach Ansicht des freien Prinzregenten zu weit gegangen, und darum appelliert er an das Volk, damit es in Neuwahlen entscheide, wer in Bayern das Szepter in Händen haben soll, das Zentrum oder... Hier stoß man schon. Man möchte fragen: oder die Regierung. Aber in Wirklichkeit sind in Bayern die Konstellationen ja anders, als im Reich, wo mehrere Parteien einander die Waage halten und die verschiedensten Mehrheiten denkbar sind, — in Bayern heißt es einfach: das Zentrum oder der Großblock, die vereinigte Linke von Liberalen und Sozialdemokraten, und dann erst aus dem manchem, der sich gerade nicht zum Zentrum rechnet. Besonders mit Rücksicht auf die wenige Wochen später stattfindenden Reichstagswahlen, denn es ist zweifellos, daß sie von dem bayerischen Wahlkampf mit beeinflusst sein werden. Markiert der Großblock für den Landtag auf, dann bleibt er auch noch eine Weile unzerprengt, und damit steigen für das Reich die Aussichten, meinen die Anhänger. Das sei gar nicht so schlimm, meinen die Anhänger der Parole „Nieder tot als Schwaig“. Sie rechnen darauf, aus mit der Möglichkeit eines Zentrumsurucks, obwohl aus diesem Ergebnis der Partei nicht weniger als 17 Mandate abgenommen werden müßten. Einmal in den siebziger Jahren, unter dem Ministerium Bismarck, haben wir in Bayern schon eine solche Krise gehabt, eine